



Statuten des Skiklub Alpina Ruswil

Gründung	10. Oktober 1936 in Ruswil
Name	Skiklub Alpina Ruswil
Verbandszugehörigkeit	Swiss-Ski und Zentralschweizerischer Skiverband ZSSV
Rechtsform	Der Klub ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende ZGB. Für die Verbindlichkeiten haftet nur der Verein.
Zweck	Der Klub fördert den Schneesport, organisiert Touren, Kurse und Anlässe. Er respektiert die konfessionelle und politische Überzeugung jedes Mitgliedes.
Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft steht Frauen und Männern vom zurückgelegten 16. Altersjahr an offen. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die offizielle Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung (GV). Statuten werden an der GV abgegeben.
Jahresbeitrag	Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt und ist bis Ende des Kalenderjahres zu überweisen. Mitglieder, welche den Beitrag nicht termingerecht bezahlt haben, werden höchstens zweimal schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt der Ausschluss anlässlich der GV. Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
Veteranen/Ehrenmitglieder	Nach erfülltem 55. Altersjahr wird ein Aktivmitglied zum Veteranen ernannt, sofern es 20 Jahre dem Klub angehört hat. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die für den Schneesport oder das Klubwesen besondere Verdienste erworben haben.
Austritte	Austritte erfolgen an der GV und sind dem Präsidenten spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die den Anstand grob verletzen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können von der GV aus dem Klub ausgeschlossen werden.
Organe	a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsprüfungskommission

Generalversammlung	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt. Traktanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbericht - Kassabericht - Mutationen - Wahlen - Jahresprogramm - Verschiedene <p>Jede ordnungsgemäss eingeladene Versammlung ist beschlussfähig, falls 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Eine zweite Versammlung ist ohne weiteres beschlussfähig. Das absolute Mehr ist stets wegleitend. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Statutenänderungen des Klubs erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>
Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der GV für jeweils ein Jahr gewählt.</p>
Rechnungsprüfungs- kommission	<p>Die GV wählt zwei Revisoren. Diese prüfen die Rechnung, welche der Kassier 10 Tage vor der ordentlichen GV abzuliefern hat, und berichten der GV über das Ergebnis ihrer Kontrolle.</p>
Haftung	<p>Der Klub haftet für keinerlei Unfälle.</p>
Auflösung	<p>Die Auflösung des Klubs kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, zu welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, erfolgen. Jedoch können zehn Mitglieder den Fortbestand des Klubs verlangen.</p>
Statutengenehmigung	<p>Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. November 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. November 2001.</p>

Der Präsident

Die Aktuarin

Heinz Lütolf

Andrea Ming-Blum

Der Einfachheit halber wurden die Statuten nur in männlicher Form abgefasst. Natürlich sind Frauen immer mitgemeint.